



Gemeinde Königsdorf

Bearbeiter: Werner Siegl
Tel.: 03325/22663
E-Mail: post@koenigsdorf.bgld.gv.at

GZ: B-2025-1167-00019
Königsdorf, am 25.04.2025

Gegenstand: Bauvorhaben Neubau eines Pflegestützpunktes samt Wohneinheiten
Grundstück Nr. 159/1, EZ 31113/01121, KG Königsdorf (31113)
Bauwerber: SOWO - So Wohnt Burgenland GmbH, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt
Kundmachung Bauverhandlung
Bezug: Ansuchen vom 12.03.2025

Öffentliche Bekanntmachung (Anberaumung einer Bauverhandlung)

SOWO - So Wohnt Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt hat mit Ansuchen vom 12.03.2025 um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des NB Baumanagement GmbH, 7544 Tobaj vom 28.02.2025 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben **Neubau eines Pflegestützpunktes samt Wohneinheiten** auf dem Grundstück Nr. 159/1 aus der EZ 31113/01121 in der KG Königsdorf (31113) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß den §§ 18 und 30 des Bgld. Baugesetzes, LGBl.Nr. 10/1998 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991 idgF die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene

mündliche Bauverhandlung für Donnerstag, den 22.05.2025, um 09:30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 159/1 an der Adresse Zipfstraße 27, 7563 Königsdorf anberaumt.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen und/oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

- Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
- Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen

Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,

- der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten sein/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die Verhandlung wird kundgemacht durch diese Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Bürgermeister

Mario Trinkl

Angeschlagen: 25.04.2025

Abgenommen: 22.05.2025

Weiters erfolgt öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und im Internet unter www.koenigsdorf.at